

Reglement für die Jugend- und Familienkommission

1. Ausgangslage

Der Konstituierung der Jugend- und Familienkommission wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 zugestimmt. Die Aufgaben dieser Kommission werden in diesem Reglement weiter umschrieben.

2. Status

Die Jugend- und Familienkommission der Gemeinde Horn wird vom Gemeinderat eingesetzt. Sie hat eine beratende Funktion gegenüber dem Gemeinderat in jugend- und familien-spezifischen Fragestellungen.

3. Ziele

Die Jugend- und Familienkommission koordiniert und plant den Bereich Kinder, Jugendliche und Familien in der Gemeinde Horn. Sie setzt sich mit jugend- und familienrelevanten Themen auseinander, sucht den Kontakt mit den Betroffenen, analysiert Problemstellungen und erarbeitet gegebenenfalls Lösungsvorschläge, die dem Wohle der Kinder und Jugendlichen sowie Familien und als Folge davon auch der gesamten Bevölkerung von Horn zugute kommen. Der Vernetzung mit anderen bestehenden Gremien und Institutionen, die sich mit Jugend- und Familienfragen beschäftigen, ist ein besonderes Augenmerk zu verleihen. Die Jugend- und Familienkommission kann sich zudem mit umliegenden Gemeinden vernetzen und sich an Kinder-, Jugend- und Familienprojekten, die über die eigene Gemeindegrenze hinausreichen, beteiligen.

4. Aufgaben

Die Jugend- und Familienkommission kann durch den Gemeinderat als verantwortliche Stelle für die Planung und Umsetzung von Massnahmen im Bereich von Jugend- und Familienprojekten sowie für dessen regelmässige Überprüfung und Aktualisierung beauftragt werden. Der Gemeinderat kann der Jugend- und Familienkommission weitere Aufgaben übertragen. Sie erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates zu Themen, welche die Kinder und Jugendlichen, ihre Familien und ihre Lebenssituationen in der Gemeinde betreffen. Sie ist Ansprech- und Austauschpartner für den Gemeinderat und die Bevölkerung.

Sie unterstützt die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde. Sie fördert die Kooperation und Vernetzung zwischen den verschiedenen Einrichtungen und Institutionen des Jugend- und Familienbereichs der Gemeinde, zeigt mögliche Schnittstellen auf, vermeidet Doppelspurigkeiten und ermittelt den Bedarf an jugend- und familien-spezifischen Massnahmen. Sie initiiert aktiv und gibt Unterstützung bei der Umsetzung von Kinder-, Jugend- und Familienprojekten in der Gemeinde. Sie setzt sich für die Belange der jungen Menschen und deren Familien in der Gemeinde ein, macht jugend- und familienpolitische Entscheidungen transparent und sensibilisiert die Bevölkerung in der Gemeinde für kinder-, jugend- und familien-spezifische Themen.

5. Mitglieder / Zusammensetzung der Kommission

Die Jugend- und Familienkommission ist ein Gremium von Personen, die sich aufgrund ihrer jeweiligen Position bzw. im Rahmen ihrer Arbeit für junge Menschen und ihren Familien, deren Lebenslagen, Bedürfnisse und soziales Umfeld einsetzen. Sie besteht aus maximal 6 Mitgliedern (inkl. Sekretariat), die sich aktiv und engagiert in die Kommission einbringen.

Durch die Zusammensetzung der Kommission mit Mitgliedern aus verschiedenen Bereichen gelingt eine ganzheitliche Sichtweise welche die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und Familien in der Gemeinde berücksichtigt. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mitglied des Gemeinderates (Ressort Soziales), Präsidium
- 1 Mitglied der Verwaltung als Sekretär/-in
- 1 Mitglied der Schulbehörde Horn
- 1 Vertretung der reformierten und katholischen Kirchgemeinde
- 1 Vertretung der ElternmitWirkung Horn
- 1 Vertretung der Vermittlungsstelle Tagesfamilien oder Vereinen die Jugend(freizeit-) Arbeit leisten

Sofern die Mitglieder nicht von Amtes wegen in der Kommission Einsitz nehmen, bestimmen die vertretenen Behörden und Institutionen ihre Delegierten selber. Die personelle Zusammensetzung ist vom Gemeinderat zu bestätigen.

6. Organisation

Die Jugend- und Familienkommission trifft sich bei Bedarf und auf Einladung zu Sitzungen; mindestens jedoch einmal jährlich.

Der/die Präsident/-in gehört dem Gemeinderat an. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber, d.h. die Aufgaben werden den Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder entsprechend aufgeteilt. Die Kommission wird administrativ durch die Gemeindeverwaltung unterstützt.

Die Traktanden werden von der Kommission festgelegt. Sie können bis zu 10 Tage vor der Sitzung beim Sekretariat eingereicht werden. Der Versand der Traktandenliste mit den nötigen Beilagen erfolgt eine Woche vor der Sitzung. An jeder Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

7. Arbeitsweise

Die Jugend- und Familienkommission erkennt Tendenzen und wirkt mittels gezielten Massnahmen auf die jeweilige Situation und bei Bedarf ein. Für die Planung und Realisierung von Projekten oder im Zusammenhang mit spezifischen Fragestellungen kann die Kommission bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden oder externe Fachpersonen zur Unterstützung beiziehen. Einzelne Aufgaben können auch an bestehende Gruppierungen oder Institutionen übertragen werden.

8. Finanzkompetenzen

Die Jugend- und Familienkommission arbeitet im Rahmen dieses Reglements selbständig. Jährlich wird beim Gemeinderat bei Bedarf ein eigenes Budget beantragt bzw. eingereicht.

9. Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder erhalten Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen gemäss den Entschädigungsrichtlinien der Gemeinde Horn.

10. Standortbestimmung

Das Reglement wird regelmässig überprüft, den aktuellen Gegebenheiten angepasst und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 11 vom 18. Januar 2013 festgesetzt.

Horn, 18. Januar 2013

GEMEINDERAT HORN TG

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Fehr

Andreas Hirzel